

**Ordnung  
für das Kommunale Studieninstitut für öffentliche Verwaltung  
Ludwigshafen am Rhein (KSI)**

**§ 1  
Träger, Aufgabe**

- (1) Das Kommunale Studieninstitut für öffentliche Verwaltung Ludwigshafen am Rhein (kurz: KSI) ist eine Einrichtung (unselbständige Anstalt) der Stadt Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Das KSI hat die Aufgabe, Dienstkräften der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Kommunen, des Institutsbezirks (§ 2) durch planmäßigen Unterricht eine gründliche Berufsausbildung zu vermitteln und sie fachlich fortzubilden.

**§ 2  
Institutsbezirk**

- (1) Das KSI nimmt Lehrgangsteilnehmer/-innen aus folgendem Gebiet auf:

Städte	Frankenthal Landau Ludwigshafen am Rhein Neustadt/Weinstraße Speyer
Landkreise	Bad Dürkheim Südl. Weinstraße Germersheim
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der/die Studienleiter/in (§ 3 Abs. 1) im Einvernehmen mit der an sich zuständigen Bildungseinrichtung.

**§ 3  
Organe**

- (1) Organe des KSI sind der/die Institutsleiter/-in, der/die Studienleiter/-in und der/die Geschäftsführer/-in.
- (2) Institutsleiter/-in ist ein/e vom/von der Oberbürgermeister/-in bestellte/r kommunale/r Wahlbeamter/-in oder ein/e Beamter/Beamtin des höheren Dienstes der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Sein/Ihre Stellvertreter/in ist der/die Studienleiter/-in.

Aufgabe des/der Institutsleiters/-in ist die Repräsentation des KSI und die juristische Vertretung der Einrichtung im Rahmen der vom/von der Oberbürgermeister/-in erteilten Bevollmächtigung.

- (3) Studienleiter/-in ist ein vom/von der Institutsleiter/-in bestellte/r Beamter/Beamtin oder Angestellte/r des höheren Dienstes der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Seine/Ihre Stellvertretung obliegt dem/der Geschäftsführer/-in.

Aufgabe des/der Studienleiters/Studienleiterin ist die Leitung des gesamten inneren Betriebes des KSI und die äußere Verwaltung der Einrichtung. Hierfür ist er/sie dem/der Institutsleiter/-in verantwortlich.

- (4) Geschäftsführer/-in ist ein/e vom Institutsleiter bestellte/r Beamter/Beamtin oder Angestellte/r der Stadt Ludwigshafen am Rhein.  
Aufgabe des/der Geschäftsführers/-in ist die Führung der laufenden Geschäfte des KSI im Benehmen mit dem/der Studienleiter/-in.

#### **§ 4 Lehrgänge**

- (1) Der Unterricht im KSI findet in nebendienstlichen Lehrgängen statt. Unterrichtsort ist grundsätzlich Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Bei Bedarf kann das KSI auch Vollzeitlehrgänge durchführen.
- (3) Über die Zulassung zu einem Lehrgang oder zu einer sonstigen Bildungsveranstaltung entscheidet der/die Studienleiter/-in. Bei Ablehnung kann die Beschäftigungsbehörde die abschließende Entscheidung des/der Institutsleiters/-in einholen.
- (4) Die Teilnahme an Lehrgängen ist Dienst. Sie geht als Sonderdienst dem allgemeinen Dienst vor.
- (5) Versäumt jemand aus zwingenden Gründen den Unterricht, so ist dem/der Studienleiter/-in zum Nachweis der Gründe bei Wiederaufnahme des Unterrichtes eine Bestätigung der Beschäftigungsbehörde vorzulegen.
- (6) Beurlaubungen dürfen durch den/die Studienleiter/-in nur in besonders dringenden Fällen ausgesprochen werden. Dienstlicher Urlaub befreit in der Regel nicht vom Unterricht.
- (7) Abmeldungen von einem Lehrgang sind nur zulässig zum Ende des laufenden Rechnungsjahres.

#### **§ 5 Ordnungsvorschriften**

- (1) Lehrgangsteilnehmer/-innen haben die Ordnungsvorschriften des KSI zu beachten.
- (2) Verstöße können durch folgende Ordnungsmittel geahndet werden:
  - a) Rüge
  - b) Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch
  - c) Ausschluss vom Lehrgangsbesuch.
- (3) Zuständig zum Ausspruch der Rüge ist der/die Studienleiter/-in; die übrigen Ordnungsmittel werden vom/von der Institutsleiter/-in ausgesprochen.
- (4) Gegen den Ausspruch einer Rüge ist binnen einer Woche der Einspruch an den/die Institutsleiter/-in zulässig.

Jedes Ordnungsmittel ist aktenkundig zu machen und der Beschäftigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der/Die Studienleiter/-in kann Lehrgangsteilnehmer/-innen, deren längeres Verbleiben für den Lehrbetrieb nachteilig wäre, bis zur Entscheidung des/der Institutsleiters/-in vorläufig von der Teilnahme am Unterricht ausschließen.

**§ 6**  
**Entgelte**

Die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ist entgeltpflichtig. Höhe und Zahlungsweise werden von der Stadt Ludwigshafen am Rhein festgelegt.

**§ 7**  
**Verbindlichkeit der Institutsordnung**

Durch die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung wird diese Institutsordnung anerkannt; das gilt auch für dazu erlassene allgemeine und besondere Weisungen.

**§ 8**  
**In Kraft Treten**

Diese Institutsordnung tritt vom 1. Januar 1998 an in Kraft. Gleichzeitig endet die Wirkung der Institutsordnung für das KBI Ludwigshafen am Rhein vom 01. Dezember 1992.